

# RS Vwgh 1990/9/25 90/08/0140

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §6 Abs1;

## Rechtssatz

Die Tage des Postenlaufes nach § 33 Abs 3 AVG werden nur insoweit nicht in die Frist eingerechnet, als es sich um den Postenlauf zur richtigen Stelle handelt; der Postenlauf an die unrichtige Stelle ist in die Frist einzurechnen (Hinweis E 23.9.1966, 197/66, VwSIg 6999 A/1966).

## Schlagworte

Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080140.X01

## Im RIS seit

10.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)